

**Polizeidirektion Rostock**  
**KAVALA**



Polizeidirektion Rostock - BAO Kavala - Stabsbereich 4  
Hohen Tannen 10 - 18100 Waldeck

**EILT!!!**

Per Fax: **03834/ 890 539**

Oberverwaltungsgericht Greifswald  
3. Senat  
Domstraße 7  
17489 Greifswald

bearbeitet von: Frau Röttgers  
Telefon: 038208/888-2310  
Telefax: 038208/888-2299

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern		
Empf.: 29. MAI 2007		
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Az: 8184 - L  
Waldeck, 29.05.2007

**4 Anlagen (1 CD-R mit Bildmaterial)**

In der Verwaltungsstreitsache

**Antragsteller und Beschwerdegegner**

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Ulrike Donat

gegen

**Polizeidirektion Rostock**

**Antragsgegnerin und Beschwerdefüh-  
rerin**

**- Az.: 3 M 53/07 -**

wird die Beschwerde vom 25.05.2007 gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes  
Schwerin - Az.: 1 B 243/07 - wie folgt begründet:

Das Versammlungsverbot betreffend den so genannten "Sternmarsch" ist rechtmäßig.

Die Antragsgegnerin hat aufgrund der von ihr angestellten Gefahrenprognose zu Recht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angenommen, der im vorliegenden Fall nur mit einem Versammlungsverbot hinreichend begegnet werden kann.

### 1. Aufzugsrouten

Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung unter der Maßgabe wiederhergestellt, dass die jeweiligen Aufzüge auf den vier hilfsweise angemeldeten Routen 200 m vor der technischen Sperre enden.

Die Route von Kröpelin über Steffenhagen wurde allerdings nicht – wie irrtümlich vom Verwaltungsgericht dargestellt – nach Hinter Bollhagen angemeldet, sondern vielmehr nach Vorder Bollhagen. Die zum Kooperationsgespräch gefertigten Protokolle sowohl des Antragstellers als auch der Antragsgegnerin geben die Anmeldung korrekt wieder.

Allerdings hat der Antragsteller in der Begründung seines Eilantrages vom 18.05.2007 – offensichtlich irrtümlich – die in Kröpelin beginnende alternative Aufzugsroute über Steffenhagen nach Hinter Bollhagen beschrieben. Richtig wäre gewesen: von Kröpelin über Steffenhagen nach Vorder Bollhagen. Das Verwaltungsgericht hat diese fehlerhafte Routenbeschreibung übernommen.

Eine Routenführung nach Hinter Bollhagen würde eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. In Hinter Bollhagen befindet sich eine der beiden Kontrollstellen an der technischen Sperre. Von dort aus haben die Einwohner Heiligendamm die einzige Möglichkeit, mit ihren privaten Kfz. zum Wohnort zu fahren. Außerdem stellt diese Kontrollstelle die Zugangsmöglichkeit für Zulieferer zum Veranstaltungsraum des G8-Gipfels in Heiligendamm dar.

Eine Blockadesituation im Zufahrtbereich zur Kontrollstelle würde deshalb die Einwohner Heiligendamm wie auch den Ablauf des G8-Gipfels unverhältnismäßig stark belasten. Darüber hinaus bestünde die Gefahr, dass die L 12 als wesentlicher Not- und Rettungsweg aufgrund zu erwartender Blockaden nicht zur Verfügung stünde.

Der Fehler in der Begründung des Beschlusses ist entsprechend zu korrigieren.

## 2. Gefahrenprognose

3

Das Verwaltungsgericht Schwerin würdigt die von der Antragsgegnerin festgestellte Gefahrenprognose nur unzureichend.

Es heißt zwar im angefochtenen Beschluss: "Dabei ist zunächst zu konstatieren, dass in dieser weiteren Schutzzone lediglich die Gefahr einer Blockade der zum Gipfelort führenden Wege gegeben sein dürfte, was zur Folge haben konnte und von einem Teil der Profestszene (nicht aber von den Veranstaltern des Sternmarsches selbst oder einem wesentlichen Teil der erwarteten Teilnehmer an diesem Aufzug, jedenfalls geben die dem Gericht vorgelegten Verwaltungsvorgänge dafür nichts Hinreichendes her) nach den vorgelegten Internetinformationen wohl auch beabsichtigt ist, das Gipfeltreffen von der (landseitigen) Infrastruktur abzuschneiden und den Zugang für Lieferanten, Journalisten und außerhalb untergebrachten Delegationsmitglieder zu unterbinden".

Die vorstehenden Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Die vorliegenden Ankündigungen und Äußerungen der Organisatoren des Sternmarsches machen unmissverständlich deutlich, dass letztlich nicht lediglich Aufzüge geplant sind. Vielmehr muss nach realistischer Bewertung der vorliegenden Informationen aus dem Internet sowie der Presse davon ausgegangen werden, dass der Sternmarsch Teil einer Gesamtkonzeption der Protestveranstaltungen gegen den G8-Gipfel ist. Das Konzept der Protestszene sieht vor, alle Zufahrtswege nach Heiligendamm zu blockieren, um das Gipfeltreffen der G 8 von seiner Infrastruktur abzuschneiden. Zu diesem Zweck werden Massenblockaden vorbereitet mit dem Ziel, an möglichst vielen Orten so viele Polizeikräfte wie möglich zu binden.

Die Antragsgegnerin hat sich in ihrer Gefahrenprognose auf zahlreiche im Internet veröffentlichte Blockadeankündigungen und -aufrufe bezogen. Diese liegen dem Verbot des Sternmarsches zugrunde. Darüber hinaus wird auch an dieser Stelle auf die ebenfalls bereits vorgelegte Internetveröffentlichung der "Ag Sternmarsch" auf der Seite [www.heiligendamm2007.de](http://www.heiligendamm2007.de) verwiesen (Anlage 1). Dort heißt es unmissverständlich: "Ziel ist aber auch, den Sternmarsch mit den Blockaden auf den Zufahrts- bzw. Abfahrtswegen des Tagungsortes zu koordinieren". Der Artikel endet mit dem Aufruf: "G8 - delegitimieren - blockieren - stilllegen!". Unmittelbar vorher im Text wird auf die Verfasser des Artikel verwiesen: "Die Sternmarsch-Vorbereitung des dissent-Netzwerkes".

4

Daraus wird deutlich, dass die Veranstalter des Sternmarsches eine koordinierte Aktion anstreben, die sowohl die im Einzelnen angemeldeten Aufzugsrouten als auch die angekündigten Blockaden einbezieht. Die einzelnen Aufzüge des Sternmarsches sollen im Wesentlichen ganztägig stattfinden. Im Ergebnis ist demnach davon auszugehen, dass das Ziel eine lang andauernde Blockade auf den Zufahrten rund um Heiligendamm ist.

Aktuell erklärte einer der Organisatoren der Kampagne „Block G8“ in der Tageszeitung „Nordkurier“ vom 21.05.2007: „Geplant sind Blockaden auf den Zufahrtsstraßen rund um Heiligendamm“. Man sei darauf vorbereitet, heißt es in dem Artikel, „tagelang die Wege zu besetzen“. Bundesweit wurden nach den Angaben der Organisatoren bereits über 60 Aktionstrainings veranstaltet, in denen es z. B. darum ging, „eine Polizeikette zu durchbrechen“.

Auch in der Internetveröffentlichung („dissentnetzwerk“) „Paulas Manifest“ (Anlage 2) wird die bereits oben beschriebene Gesamtstrategie der Protestszene deutlich: „Paula plant die Handlungsspielräume auszunutzen, die durch die Anwesenheit und Aktionsbereitschaft tausender GipfelgegnerInnen entstehen und versucht, sich nicht schon in ihrem eigenen Kopf durch die Schranken dessen, was „normalerweise“ möglich scheint, behindern zu lassen. Paula hat keine bestimmte Methode: Material- und Menschenblockaden, Unterbrechung der Gipfelstruktur, Demonstrationen, Clowns und Sambalistas, gut platzierte Widerstandsnetze aus Fäden und Seilen...“ Paula meint, dass das Massenblockadekonzept von Block G8 durch andere massenhafte Aktionsformen ergänzt werden sollte, so dass sich ein möglichst vielfältiges und unberechenbares Gesamtergebnis ergeben kann.“

Letztlich machen auch die Reaktionen der Protestszene auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin deutlich, dass es um die Durchsetzung des Blockadekonzeptes der Protestszene geht. So hat sich der Koordinator des Rostocker Bündnisses gegen den G8-Gipfel, Monty Schädel, laut einem vorliegenden dpa-Presseartikel (Anlage 3) wie folgt geäußert: „Die Demonstrationsplanungen für den Sternmarsch auf Heiligendamm und die Blockaden der Zufahrtswege zum Tagungsort könnten nun weitergetrieben werden.“

Hieraus wird deutlich, dass es sich bei den Protestaktionen um ein zwischen den Veranstaltern abgestimmtes Konzept handelt.

Das Verwaltungsgericht setzt sich auch nicht mit dem Vortrag der Antragsgegnerin und der darin zitierten Rechtsprechung zu so genannten "Verhinderungsblockaden" auseinander.

Danach ist die Rechtmäßigkeit einer Demonstration nicht ausschließlich davon abhängig, ob anlässlich der Demonstration „Gewalt“ ausgeübt wird oder ob sie „friedlich“ ist. Auch „friedliche“ Demonstrationen fallen dann nicht unter den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG, wenn es sich um so genannte Verhinderungsdemonstrationen handelt. Seitens der Protestszene im Allgemeinen und der Veranstalter des Sternmarsches im Besonderen sind „Verhinderungsblockaden“ geplant. Diese sind nicht von der Versammlungsfreiheit gedeckt und damit rechtswidrig (siehe Beschl. BVerfG v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90; Beschl. OVG Lüneburg v. 16.09.2005 – 11 LA 318/04).

Vorliegend geht es den Veranstaltern des „Sternmarsches“ nicht um die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung, sondern vordergründig um die Durchsetzung der eigenen Ziele. Konkret verfolgen die Veranstalter als Teil der Protestszene das Ziel, den G8-Gipfel durch Blockaden der Zufahrtsweg von seiner Infrastruktur abzuschneiden. Es geht nicht um die Meinungskundgabe, sondern darum, den Ablauf des Gipfels zumindest empfindlich zu stören, wenn nicht gar die Durchführung gänzlich zu verhindern. Das Selbstbestimmungsrecht der Träger des Grundrechts der Versammlungsfreiheit hinsichtlich Ziel und Gegenstand sowie über Ort, Zeitpunkt und Art der Versammlung umfasst aber nicht auch die Entscheidung, welche Beeinträchtigungen die Träger anderer Rechtsgüter hinzunehmen haben (siehe BVerfG a.a.O.).

Das Verwaltungsgericht unterschätzt die Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn es meint, "dass in dieser weiteren Schutzzone lediglich die Gefahr einer Blockade der zum Gipfelort führenden Wege gegeben sein dürfte..." und dass diesen Gefahren lediglich mit der Erteilung von Versammlungsaufgaben begegnet werden kann.

Hingegen teilt das Verwaltungsgericht die Einschätzung der Antragsgegnerin, es bestehe bei einem Sternmarsch in der von den Antragstellern favorisierten Form die Gefahr, dass Rettungseinsätze in unverantwortlicher Weise behindert oder gar unmöglich gemacht werden könnten, wenn sämtliche auf den Tagungsort zu führenden Straßen und Wege von tausenden Demonstranten belegt werden.

Um so weniger verständlich ist die Auffassung des Gerichtes, dass dieser Gefahr durch die Erteilung einer Auflage: "Retlungs- und Feuerwehkräften im Einsatz ist umgehend Durchfahrt zu gewähren" begegnet werden kann.

Im Falle von zahlreichen Demonstrationen mit jeweils mehreren tausend Personen auf den Zufahrten rings um Heiligendamm wird bereits faktisch eine Blockadesituation hervorgerufen. Im Übrigen ist zumindest davon auszugehen, dass sich unter die Versammlungsteilnehmer, die der Aufzugsroute folgen wollen, Teilnehmer mit Blockadeabsicht mischen werden. Dies wird dazu führen, dass der Aufzug stoppen wird und die Straße blockiert sein wird. Es ist zu bedenken, dass die Protestszene in ihren Zielen und Aktionsformen nicht homogen ist, sondern dass sich zahlreiche Formen des Protestes und des Widerstandes im Demonstrationsgeschehen miteinander verbinden oder vermischen werden.

Letztlich ist bei der Gefahrenprognose auch zu berücksichtigen, dass die Protestszene mehrere "Camps" in räumlicher Nähe zu Heiligendamm insbesondere für Übernachtungszwecke und zur Vorbereitung der geplanten Aktionen eingerichtet hat. Dies sind die Camps in Wichmannsdorf (bei Kühlungsborn) sowie in Reddelich (bei Bad Döberan), die insgesamt mit mehreren tausend Menschen bewohnt werden sollen. Es ist deshalb nahe liegend, dass die von den Anmeldern des Stemmmarsches genannten Versammlungsteilnehmerzahlen deutlich höher liegen werden.

### 3. Polizeilicher Notstand

Entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichtes Schwerin liegen die Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes für den gesamten durch die Allgemeinverfügung beschriebenen Korridor vor.

Die Annahme eines polizeilichen Notstandes setzt im Versammlungsrecht voraus, dass die von störenden Dritten ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit auf andere Weise - als durch das Vorgehen gegen „Nichtstörer“ und die Einschränkung ihres Versammlungsrechtes - nicht oder nicht rechtzeitig abgewehrt werden kann, oder Maßnahmen gegen Störer keinen Erfolg versprechen, oder die Behörde nicht über ausreichende eigene Mittel verfügt, um die gefährdeten Rechtsgüter wirksam schützen zu können. Das Gebot, vor der Inanspruchnahme von Nichtstörern und einer Einschrän-

kung ihres Versammlungsrechtes eigene Kräfte der Polizei gegen die Störer einzusetzen, steht indes unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit solcher Kräfte. Es liegt in der Entscheidung der Polizeibehörde, wie sie die Vielzahl ihrer konkreten Aufgaben bewältigt (BVerfG, Beschl. v. 26.3.2001 - 1 BvQ 15/01 -, NJW 2001, 1411).

Der polizeiliche Notstand ist dadurch gekennzeichnet, dass die Polizei letztlich nur die Wahl hat, die Gefahr durch die Inanspruchnahme des Nichtstörers oder gar nicht abzuwehren, wenn die Polizei nicht in der Lage ist, Störungen der öffentlichen Sicherheit wegen der großen Zahl der Teilnehmer oder wegen ungünstiger örtlicher Verhältnisse zu verhindern, oder wenn ein Einschreiten gegen Störer unangemessen (unverhältnismäßig i. e. S.) wäre. Der Schutz der Versammlungsfreiheit darf Polizeikräfte nicht so massiv binden, dass die Wahrnehmung sonstiger zumindest gleichwertiger polizeilicher Aufgaben in Frage gestellt wird (Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 14. Auflage, § 15 Rdnr. 42). Auch polizeitaktische Erwägungen sind zu berücksichtigen.

Die Geländetopographie rund um Heiligendamm wurde ausführlich in der Allgemeinverfügung beschrieben. Daraus ergibt sich, dass außerhalb der L 12 nur unzureichend befahrbare Wege zur Verfügung stehen. Diese sind nur teilweise befestigt und überwiegend nur einspurig befahrbar, so dass Gegenverkehr nicht möglich ist.

Die infrastrukturellen Bedingungen im Bereich Kühlungeborn, Heiligendamm, Bad Döberan, Börgerende und damit rings um den Tagungsort des G-8-Gipfels sind geprägt von der Landesstraße 12 (L 12). Sie ist die einzige den Ort Heiligendamm und andere in dem beschriebenen Bereich liegende Ortschaften an das höherwertige Straßennetz anbindende Verkehrsfläche. Darüber hinaus ist die L 12 durch die technische Sperre sowohl im Osten als auch im Westen des beschriebenen Bereiches quasi als Sackgasse zu betrachten.

Die anderen Ortsverbindungsstrassen sind kleine, untergeordnete Strassen, die nur teilweise asphaltiert bzw. mit Spurplatten versehen oder gar nicht befestigt sind. Dies gilt in weiten Teilen auch für die Straßen und Wege, die durch die Aufzüge genutzt werden sollen. Sie weisen stellenweise Straßenbreiten zwischen 3 und 4 m auf. Bei den an die Aufzugstrassen angrenzenden Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Naturschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete, Weideland, u. a. für großen Nutzviehbestand,

8

sowie Ackerflächen. Diese Flächen stehen naturgemäß weder für Demonstrations- noch polizeiliche Einsatzzwecke zur Verfügung. Sollten auf diesen Straßen und Wegen Versammlungen mit den von den Antragstellern angekündigten Teilnehmerzahlen von bis zu 2.500 stattfinden, würde dies dazu führen, dass mehrere hundert Meter lange Aufzüge die Straßen in voller Breite in Anspruch nehmen. Anlassbezogene polizeiliche Einsatzmaßnahmen mit dem Ziel des Schutzes der Versammlungen, aber auch der Verhinderung und Unterbindung von aus ihnen hervorgehenden Störungen, könnten faktisch nicht erfolversprechend durchgeführt werden, da auf der einen Seite wegen fehlenden Raumes keine Seitenkräfte mitgeführt werden könnten und andererseits ein koordiniertes Handeln der am Beginn und Ende des jeweiligen Aufzuges geführten polizeilichen Spitzen- und Schlusskräfte nicht möglich wäre. Da weiterhin an den Orten, an denen die Aufzüge jeweils 200 m vor der technischen Sperre enden, keine für die entsprechenden Personenzahlen geeigneten Plätze vorhanden sind, würden Abschlusskundgebungen – die, auch wenn nicht angemeldet, jedoch vorgesehen sein dürften – nicht möglich sein. Es ist zu erwarten, dass nach dem Stopp des jeweiligen Aufzuges 200 m vor der technischen Sperre Versammlungsteilnehmer versuchen werden, eine Blockade zu errichten oder zur technischen Sperre durchzubrechen. Es bestehen Zweifel, ob es in dieser Situation auch starken Spitzenkräften gelingen kann, diese Personen von einem Vordringen bis zur technischen Sperre abzuhalten. Da diese Polizeikräfte insofern Gefahr laufen, zwischen den Störern und der technischen Sperre eingeeengt zu werden, bestehen Zweifel, ob polizeiliche Spitzenkräfte überhaupt eingesetzt werden können. Aufgrund der – wie oben beschrieben – faktisch eingeschränkten polizeilichen Einsatzmöglichkeiten könnte ggf. nicht verhindert werden, dass Störer die technische Sperre ernauchen und ggf. beschädigen oder überwinden.

Auf den einzelnen Routen stellt sich die Situation wie folgt dar:

**a) Aufzugsroute Kröpelin Marktplatz, Zwischenkundgebung in Reddelich über Steffenshagen nach Vorder Bollhagen bis Sperrzaun**

Die erste Teilstrecke des Aufzuges verläuft vom Antratreplatz (Marktplatz) über die B 105 bis zur Zwischenkundgebung im Camp Reddelich.

Die zweite Teilstrecke des Aufzuges verläuft von Reddelich nach Steffenshagen entlang der Kreisstraße 3. Nach der Zwischenkundgebung in Reddelich ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Aufzugsteilnehmer erheblich ansteigen wird. Dies führt dazu, dass auf Grund der genutzten Kreisstraße 3 der Aufzug sehr stark in die Länge gezogen werden wird. Mit Beginn der Nutzung der



9

Kreisstraße 3 für den Aufzug können Not- und Rettungsdienste diese nur noch eingeschränkt nutzen.

Die dritte Teilstrecke des Aufzuges verläuft von Steffenshagen über eine Ortsverbindungsstraße (einspuriger mit Betongitterplatten ausgelegter 2 km langer Weg, teilweise einseitig bzw. beidseitig von Baum- bzw. Strauchbewuchs umsäumt, rechts und links des Weges sind landwirtschaftliche Nutzflächen).

Der Schutzauftrag der Polizei wird durch den Einsatz insbesondere nachstehender Kräfte gewährleistet:

- Spitzenkräfte mit dem Auftrag, vor den Aufzugsteilnehmern den Schutz des Aufzuges zu gewährleisten sowie die Strecke für die Passierbarkeit durch den Aufzug freizuhalten. Eine Einflussnahme bezüglich der Abwehr von Gefahren bzw. der Durchführung erforderlicher Maßnahmen bei Störungen aus dem Aufzug heraus ist nur bedingt im vorderen Bereich des Aufzuges möglich.
- Das Mitführen von seitlichen Begleitkräften und Einsatzfahrzeugen ist auf Grund der Enge der Ortsverbindungsstraße von Steffenshagen nach Vorder Bollhagen sowie der landwirtschaftlichen Nutzflächen links und rechts der Ortsverbindungsstraße unmittelbar am Aufzug nicht möglich. Insofern sind ein Erkennen von Gefahren und Störungen und die unverzügliche Durchführung erforderlicher Maßnahmen für die Polizei nicht möglich.
- Schlusskräfte mit dem Auftrag, hinter den Aufzugsteilnehmern den Schutz des Aufzuges zu gewährleisten. Eine Einflussnahme bezüglich der Abwehr von Gefahren bzw. der Durchführung erforderlicher Maßnahmen bei Störungen aus dem Aufzug heraus ist nur bedingt im hinteren Bereich des Aufzuges möglich.

Mit Erreichen der Ortsverbindungsstraße Steffenshagen - Vorder Bollhagen durch die Aufzugsspitze ist auf Grund des gleichzeitigen Aufzuges b) der Ort Vorder Bollhagen faktisch über das Straßennetz nicht mehr erreichbar. Dies kann zu erheblichen Auswirkungen auf den Bereich der polizeilichen und nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr führen.

Die vierte Teilstrecke führt vom Ortseingang Vorder Bollhagen (ca. 300 Einwohner) durch den Ort bis 200 m vor der technischen Sperre. Die Straße ist eine zweispurige ca. 4,5 m breite Straße, ohne Bürgersteig, ab Kreuzung Hauptstraße/Doberaner Landweg mit einseitigem Bürgersteig. Bei der erwarteten Teilnehmerzahl wird der Aufzug die gesamte Ortschaft Vorder Bollhagen einnehmen. An der Kreuzung Hauptstraße/Doberaner Landweg bzw. ca. 200 m vor der technischen Sperre vereinigt sich der Aufzug a) mit dem Aufzug b). Durch die Vereinigung der beiden Aufzüge sind ca. 4.000 Teilnehmer zu erwarten.

Für eine in der Regel zu erwartende Abschlusskundgebung 200 m vor der technischen Sperre steht keinerlei geeigneter Raum zur Verfügung. Des Weiteren ist anzumerken, dass ein Verlassen dieses Bereiches - beispielsweise nach Beendigung der Versammlung - in seitliche Richtung nur möglich ist, in dem nach rechts und links auf die Ackerflächen ausgewichen wird.

Obwohl erforderliche polizeiliche Einsatztechnik in unmittelbarer Nähe der technischen Sperre vorgehalten werden kann, bestehen auf Grund der Anzahl der Versammlungsteilnehmer und des begrenzt zur Verfügung stehenden Raumes faktisch keinerlei Möglichkeiten, die einen zweckmäßigen polizeilichen Einsatz erlauben. Ein Verlegen von Personal und Technik ist nur durch Nutzung der Ackerflächen möglich.

**b) Aufzugsroute Bad Doberan, Camp-Pavillon über Vorder Bollhagen bis zum Sperrzaun**

Die erste Teilstrecke des Aufzuges verläuft vom Antrittsplatz (Am Kamp) über die Neue Reihe bis zum Ortsausgang Bad Doberan.

Die zweite Teilstrecke des Aufzuges verläuft vom Ortsausgang Bad Doberan bis zum Ortseingang Vorder Bollhagen. Der Weg ist überwiegend unbefestigt, ca. 3 m breit, einseitig befahrbar, beginnend ab Bad Doberan ca. 1,5 km durch den Kellers Wald eingeschlossen, ab Waldende ist der Weg links und rechts von eingezäunten Weiden bzw. landwirtschaftlichen Nutzflächen umsäumt.

Der Schutzauftrag der Polizei wird durch den Einsatz insbesondere nachstehender Kräfte gewährleistet:

- Spitzenkräfte mit dem Auftrag, vor den Aufzugsteilnehmern den Schutz des Aufzuges zu gewährleisten sowie die Strecke für die Passierbarkeit durch den Aufzug freizuhalten. Eine Einflussnahme bezüglich der Abwehr von Gefahren bzw. der Durchführung erforderlicher Maßnahmen bei Störungen aus dem Aufzug heraus ist nur bedingt im vorderen Bereich des Aufzuges möglich.
- Das Mitführen von seitlichen Begleitkräften ist auf Grund der Enge des Weges sowie der landwirtschaftlichen Nutzflächen links und rechts des Weges unmittelbar am Aufzug nicht möglich. Insofern ist ein Erkennen von Gefahren und Störungen und die unverzügliche Durchführung erforderlicher Maßnahmen für die Polizei nicht möglich.
- Schlusskräfte mit dem Auftrag, hinter den Aufzugsteilnehmern den Schutz des Aufzuges zu gewährleisten. Eine Einflussnahme bezüglich der Abwehr von Gefahren bzw. der Durchführung erforderlicher Maßnahmen bei Störungen aus dem Aufzug heraus ist nur bedingt im hinteren Bereich des Aufzuges möglich.

Auf Grund der Beschaffenheit des Aufzugsweges im Bereich der zweiten Teilstrecke ist weder eine Zuführung von Einsatzkräften bzw. Einsatztechnik, einschließlich Sonder-Kfz. der Polizei noch der Rettungskräfte möglich. Insofern ist der Grundauftrag der Polizei zur Gewährleistung des Versammlungsschutzes für den Aufzug nicht umsetzbar.

Bereits mit Passieren des Ortsausganges von Bad Doberan durch die Aufzugsspitze ist auf Grund des gleichzeitigen Aufzuges a) der Ort Vorder Bollhagen faktisch über das Straßennetz nicht mehr erreichbar. Dies kann zu erheblichen Auswirkungen auf den Bereich der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr führen.

Die dritte Teilstrecke führt vom Ortseingang Vorder Bollhagen (ca. 300 Einwohner) durch den Ort bis 200 m vor die technische Sperre. Die Straße ist eine einspurige ca. 3,5 m breite Straße, ohne Bürgersteig, ab Kreuzung Hauptstraße/Doberaner Landweg mit einseitigem Bürgersteig. Bei der erwarteten Teilnehmerzahl wird der Aufzug fast die gesamte Ortschaft Vorder Bollhagen einnehmen. An der Kreuzung Hauptstraße/Doberaner Landweg bzw. ca. 200 m vor der technischen Sperre vereinigt sich der Aufzug b) mit dem Aufzug a). Durch die Vereinigung der beiden Aufzüge sind ca. 4.000 Teilnehmer zu erwarten.

Für eine in der Regel zu erwartende Abschlusskundgebung 200 m vor der technischen Sperre steht kein geeigneter Raum zur Verfügung. Erfahrungsgemäß besteht dennoch die Absicht der Versammlungsteilnehmer so nahe wie möglich an den Ort der Abschlusskundgebung zu gelangen. Des Weiteren ist anzumerken, dass ein Verlassen dieses Bereiches - beispielsweise nach Beendigung der Versammlung - in seitlicher Richtung nur möglich ist, in dem nach rechts und links auf die Ackerflächen ausgewichen wird.

Obwohl erforderliche polizeiliche Einsatztechnik in unmittelbarer Nähe der technischen Sperre vorgehalten werden kann, bestehen auf Grund der Anzahl der Versammlungsteilnehmer und des begrenzt zur Verfügung stehenden Raumes faktisch keinerlei Möglichkeiten, die einen zweckmäßigen polizeilichen Einsatz erlauben. Ein Verlegen von Personal und Technik ist nur durch Nutzung der Ackerflächen möglich.

**c) Aufzugeroute Nienhagen, Ortskern, Ostseeradwanderweg, Bürgerende bis zum Sperrzaun Jernitz Schleuse**

Die erste Teilstrecke des Aufzuges verläuft vom Antreiteplatz zum Ostseeradwanderweg.

Nach Verlassen der Ortsverbindungsstraße Warnemünde - Bad Doberan führt die Marschstrecke durch das Nienhäger Holz zum Ostseeradwanderweg. Die Breite des Weges beträgt ca. 3 m. Der Weg ist teilweise unbefestigt.

Die zweite Teilstrecke des Aufzuges verläuft auf dem Ostseeradwanderweg vom Nienhäger Holz bis zum Feriencamp Bürgerende. Der Ostseeradwanderweg ist ein ca. 2 m breiter, unbefestigter Feldweg. Rechts in Richtung Ostsee fällt die Steilküste ca. 3 - 5 m zum Strand ab. Links angrenzend sind Ackerflächen.

Die dritte Teilstrecke des Aufzuges führt vom Feriencamp Bürgerende bis zur Kreuzung Seestraße/Deichstraße in Bürgerende. Dies ist eine ca. 4 m breite Straße.

Der Schutzauftrag der Polizei kann lediglich durch den Einsatz von Spitzen- und Schlusskräften gewährleistet werden. Das Mitführen von Seitenkräften, auch im überschlagenden Einsatz, ist für die Teilstrecke 1 und 2 nicht möglich. Auf Grund der Beschaffenheit des Aufzugsweges im Bereich der Teilstrecke 1 und 2 ist eine Zuführung von Einsatzkräften bzw. Einsatztechnik weder der Po-

izei noch der Rettungskräfte möglich. Eine Begleitung ist nur zu Fuß zu gewährleisten, es können keinerlei Fahrzeuge eingesetzt werden.

Die vierte Teilstrecke führt von der Kreuzung Seestraße/Deichstraße bis 200 m vor die Jemnitz Schleuse. Die asphaltierte Straße ist ca. 4 m breit. Südlich der Straße ist die Conventer Niederung (landwirtschaftliche Weideflächen). Nördlich der Straße verläuft der Deich, dessen Bewuchs den Blick von der Deichkrone in Richtung Straße stark beeinträchtigt. Der Strand ist durchgängig steinig.

Der Einsatz von Spitzen- und Schlusskräften erfolgt wie in den Teilstrecken 1 – 3, wobei ein Einsatz von Fahrzeugen möglich ist. Seitenkräfte könnten bedingt parallel mitgeführt werden, dies geht jedoch zu Lasten der nutzbaren Straßenbreite durch den Aufzug.

Für eine mögliche Abschlusskundgebung steht nur der Straßenkörper zur Verfügung. Die Situation für die Polizeikräfte ist weitestgehend identisch mit Aufzugsroute d). Abweichend hiervon wäre ein Einsatz von Einsatztechnik denkbar, ohne dass hierfür Ausweichraum weder für Versammlungsteilnehmer noch für Polizei vorhanden ist. In so fern wäre auch diese taktische Variante äußerst problematisch.

Im Falle eines gewalttätigen Verlaufs stellen die am Strand in ausreichender Zahl vorhandenen Steine (Wurfgegenstände) ein erhebliches Gefährdungspotential dar

**d) Aufzugsroute Kühlungsborn Baltic-Platz, Strandpromenade bis Sperrzaun/Kleiner Wohld**

Die erste Teilstrecke des Aufzuges verläuft vom Antratsplatz beginnend bis Höhe Seebrücke auf der Strandpromenade. Parallel hierzu verläuft die Ostseeallee. Die Ostseeallee ist eine 5 m breite, teilweise asphaltierte, teilweise gepflasterte verkehrsberuhigte Straße. Entlang der Ostseeallee befinden sich überwiegend Hotels, Pensionen und Gaststätten. In den Hotels der Ostseeallee sind zahlreiche Journalisten sowie die Delegationen von Großbritannien, Frankreich, Russland, Japan und der EU untergebracht. Der Schutzauftrag der Polizei wird durch den Einsatz insbesondere nachstehender Kräfte gewährleistet:

- Spitzenkräfte mit dem Auftrag, vor den Aufzugsteilnehmern den Schutz des Aufzuges zu gewährleisten sowie die Strecke für die Passierbarkeit durch den Aufzug freizuhalten. Eine Einflussnahme bezüglich der Abwehr von Gefahren bzw. der Durchführung erforderlicher Maßnahmen bei Störungen aus dem Aufzug heraus ist nur bedingt im vorderen Bereich des Aufzuges möglich.
- Das Mitführen von seitlichen Begleitkräften ist auf Grund der Enge der Strandpromenade unmittelbar am Aufzug nicht möglich. Insofern ist dieser Auftrag für die Polizei nur abgesetzt entlang der Ostseeallee (auf Grund des Bewuchses kein Sichtkontakt in Richtung Aufzug gegeben) nur eingeschränkt durchführbar.

- Schlusskräfte mit dem Auftrag, hinter den Aufzugsteilnehmern den Schutz des Aufzuges zu gewährleisten sowie die Strecke für die Passierbarkeit durch den Aufzug freizuhalten. Eine Einflussnahme bezüglich der Abwehr von Gefahren bzw. der Durchführung erforderlicher Maßnahmen bei Störungen aus dem Aufzug heraus ist nur bedingt im hinteren Bereich des Aufzuges möglich.

Durch den Anmelder ist beabsichtigt, die Strandpromenade bis zu deren Ende als Aufzugsstrecke zu nutzen. Auf Grund der Sperrung der Strandpromenade durch die Ordnungsbehörde der Stadt Kühlungsborn ab Seebücke bis Westgrenze Hafen Kühlungsborn mit Wirkung vom 5.6.2007 ist die Durchführung des Aufzuges auf der vorgesehenen Strecke faktisch nicht möglich. Die vorgenannte Sperrung erfolgt auf Antrag des NDR und des Bundespresseamtes. In diesen Bereichen werden Bühnen, Aufstagepositionen und technische Einrichtungen für die Berichterstattung errichtet. Im Bereich des internationalen Pressezentrum (Höhe Rudolf-Breitscheid-Straße bis Hafen Kühlungsborn) wird bis zum Strandbereich beidseitig ein Zaun als Abtrennung errichtet.

Von der Westgrenze des Hafens Kühlungsborn bis zum Ostseefernradwanderweg ist die Strandpromenade für den Aufzug nutzbar. Die Breite beträgt 4 m. Auf der rechten Seite grenzen unmittelbar Geschäfte und Boutiquen an. Auf der linken Seite ist das Gelände stark abschüssig (Deich). Der Deich ist mit großen, kantigen Steinen befestigt. Im Hafen Kühlungsborn ist ein Bereich für Einsatzmittel der Polizei abgezurrt und zusätzlich gesichert.

Neben den bereits beschriebenen Problemen der Aufzugsbegleitung für die Polizeikräfte bestehen hier weitere Gefahren. Der Schutz der Geschäfte und Boutiquen kann durch die Polizei nicht gewährleistet werden. Dies bedeutet, die Geschäfte müssten ihre Auslagen entfernen und für den Zeitraum des Aufzuges schließen. Für Aufzugsteilnehmer und Polizei besteht darüber hinaus die Gefahr erheblicher Verletzungen bei Stürzen in Richtung Deich.

Der erforderliche Sicherung der Einsatzmittel der Polizei im Bereich des Hafens sowie die Abwehr von terroristischen Angriffen verlangen den Einsatz von Polizeibeamten mit Langwaffen (Maschinenpistolen) sowie das Vorhalten von gepanzerten Sonderfahrzeugen mit schwerer Bewaffnung. Auf Grund der unmittelbaren Nähe des Aufzuges zu den vorgenannten Sicherungskräften sind Irritationen durch die Versammlungsteilnehmer, die diese Maßnahmen sicherlich auf den Aufzug beziehen, vorprogrammiert. Hier besteht ein besonders brisantes Konfliktpotenzial.

Am Hafen Kühlungsborn beginnt der Ostseefernradwanderweg. Dieser führt entlang des Fulgenweges, um einen Parkplatz herum und weiterführend auf dem Deich entlang der Ostseeküste. Unmittelbar rechts neben dem Fulgenweg verläuft die Moll-Gleisstrecke. Der Ostseefernradwanderweg ist ein Sandweg von ca. 2 m Breite, angrenzend rechts und links je ein Meter Grasbankett. Er ist beidseitig von hohen Büschen und Bäumen bestanden. Parallel verläuft in ca. 200 – 300 m Entfernung die Moll-Gleisstrecke. Der Strand von Kühlungsborn bis Heiligendamm ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl faustgroßer Steine und Kiesel.

Eine klassische Aufzugsbegleitung von Spitzen- und seitlichen Begleitkräften ist auf Grund der oben beschriebenen Örtlichkeiten nicht möglich. Der Einsatz

von Spitzenkräften ist nur eingeschränkt möglich. Diese wären auf Grund der Geländebedingungen und des Aufzuges eingeschlossen bis hin zu der Gefahr, dass die Polizeikräfte zwischen technischer Sperre und Aufzug stehen könnten. Seitenkräfte können weder mitgeführt noch nachgezogen werden da hierfür keine Wege vorhanden sind. Der parallele Verlauf zur Moll-Strecke und zum Strand bietet möglichen Störern ausreichend Gelegenheit zur Aufnahme von Wurfgeschossen.

Für eine in der Regel zu erwartende Abschlusskundgebung 200 m vor der technischen Sperre steht kein geeigneter Raum zur Verfügung. Erfahrungsge-mäß besteht dennoch die Absicht der Versammlungsteilnehmer, so nahe wie möglich an den Ort der Abschlusskundgebung zu gelangen. Des Weiteren ist anzumerken, dass ein Verlassen dieses Bereiches in seitliche Richtung nicht möglich ist.

Alle Aufzugsrouten betreffend ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass nach Beendigung der Versammlung eine „Saackgassenlage“ entstände. Da keine Wendemöglichkeit besteht, müssten die Teilnehmer den Endpunkt des Aufzuges auf gleichem Wege wieder verlassen. Es liegt nahe, dass angesichts der oben beschriebenen Aufzugslänge die sich im hinteren Teil des Aufzuges befindlichen Versammlungsteilnehmer weiter nach vorn drängen, um ihrerseits in die Nähe des Zaunes zu gelangen. Ein geordneter Abzug der Versammlungsteilnehmer erscheint mithin kaum möglich. Die bereits beschriebene tatsächliche Blockadesituation würde sich weiter verfestigen.

Aus den vorgenannten Ausführungen wird deutlich, dass nicht nur Blockaden, sondern bereits die Versammlungsaufzüge selbst zu einem Zusammenbruch der verkehrsmäßigen Anbindung insbesondere der Ortschaften Vorder Bollhagen führen würden. Not- und Rettungsfahrzeuge, aber auch Einsatzfahrzeuge der Polizei und anderer Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) können erforderlichenfalls nicht mehr den oben beschriebenen Bereich erreichen bzw. verlassen.

Vor diesem Hintergrund muss auch darauf hingewiesen werden, dass die den „Sternmarsch“ bildenden Einzelmärsche als Gesamtheit und nicht separat beurteilt werden dürfen. Nach der Gefahrenprognose entwickeln sich die Einzelmärsche ab einem bestimmten Zeitpunkt zu Blockaden.

Zusätzlich und zur Veranschaulichung der Situation vor Ort wird auf das anliegende Fotomaterial nebst textlicher Beschreibung verwiesen. Es wird angeboten, in dem vom erkennenden Senat angekündigten Anhörungstermin das Fotomaterial mit technischer Unterstützung zu visualisieren.

Bei dem Einsatz der notwendigen Polizeikräfte ist zu berücksichtigen, dass es nicht ausschließlich um die Sicherung und Freihaltung der Zufahrten zu den Kontrollstellen geht. Es wäre unzureichend, sich auf wenige ausgewählte Zufahrten und Straßen zu beschränken. Angesichts der angekündigten Massenblockaden ist es zwingend erforderlich, den eingesetzten Polizeikräften befahrbare Verkehrsräume freizuhalten.

Auf Grund der großen Anzahl von Personen, die sich am 07.06.2007 anlässlich des G8-Gipfels zusätzlich zur Wohnbevölkerung innerhalb der technischen Sperrzone befinden wird, wäre im Falle eines Not- oder Rettungseinsatzes die Freihaltung lediglich eines Zufahrtsweges etwa für den Krankentransport völlig unzureichend. Vielmehr besteht unter Umständen das Erfordernis, mit einer Vielzahl von Rettungs- bzw. Feuerwehrfahrzeugen einen zügigen Abtransport von Verletzten zu gewährleisten. Dies gilt in verstärktem Maße bei der Anwesenheit tausender Demonstranten.

Nach § 1 Rettungsdienstgesetz (RDG) M-V ist der Rettungsdienst flächendeckend und bedarfsgerecht sicherzustellen. Zur Notfallrettung gehört auch die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Anzahl von Verletzten (Großschadensereignis), § 2 Abs. 2 RDG M-V.

Das Verwaltungsgericht irt, wenn es davon ausgeht, dass die von ihm vorgesehenen Einschränkungen ausreichen, "den ungehinderten Zugang zur eigentlichen Sperrzone für Delegationsmitglieder, Journalisten, Anwohner und Lieferanten zu gewährleisten" und auch "einen effektiven Rettungsdienst zu organisieren".

Es liegt auf der Hand, dass die Gesamtzahl der eingesetzten Polizeikräfte nicht ununterbrochen und auch nicht auf den Einsatzort Heiligendamm konzentriert zur Verfügung steht. Vielmehr müssen die Einsatzkräfte eine Vielzahl unterschiedlicher Einsatzaufgaben zeitgleich und an verschiedenen Einsatzorten wahrnehmen. Dazu zählen insbesondere der Veranstaltungs- und Versammlungsschutz sowie Raum- und Objektschutzmaßnahmen, aber auch die Unterstützung anderer Sicherheitsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (z.B. Personenschutz BKA). Besondere örtliche Schwerpunkte bilden dabei der Flughafen Rostock-Laage, die Orte der Camps sowie in größerem Umfang insbesondere auch die im Stadtgebiet von Rostock stattfindenden Veranstaltungen.

gen. Die vorgesehenen 16 000 Einsatzkräfte stehen nur aufgrund größter Anstrengungen und Unterstützung des Bundes und der übrigen Bundesländer zur Verfügung. Eine weitere Erhöhung des Kräfteansatzes ist ohne Vernachlässigung polizeilicher Pflichtaufgaben, die bundes- und landesweit wahrgenommen werden müssen, nicht möglich. Die Polizeibehörden sind nicht verpflichtet, Polizeikräfte ohne Rücksicht auf sonstige Sicherheitsinteressen in unbegrenztem Umfang bereitzustellen.

Vielmehr hat sich das polizeiliche Handeln aufgrund des Verhaltens der Demonstrationsteilnehmer an dem Grundsatz der Flexibilität zu orientieren. Die Polizei muss jederzeit auf Lageentwicklungen oder -veränderungen flexibel mit adäquaten verhältnismäßigen Einsatzmaßnahmen reagieren können.

Das Verhalten von Störern bei Versammlungen ist erfahrungsgemäß u. a. durch rasch wechselnde Aktionsarten und eine häufige und schnelle Verlagerung ihrer Brennpunkte gekennzeichnet. Störer agieren bevorzugt dort, wo sich die Polizei gerade nicht aufhält. Die Polizei kann ihrem gesetzlichen Auftrag nur gerecht werden, wenn die Bedingungen im Einsatz-/Handlungsraum den Grundsätzen der Flexibilität und Mobilität des Einsatzes sowohl des Personals als auch der Führungs- und Einsatzmittel, insbesondere der erforderlichen (Sonder-) Kraftfahrzeuge entsprechen. Sollten nahezu alle befahrbaren Zuwegungen in Richtung Heiligendamm durch ein Massenaufkommen von Demonstranten blockiert werden, wäre die Nachführung der erforderlichen Polizeikräfte unterbunden.

Bei Zulassen des Stemmarsches würde sich zudem ein Demonstrationsgeschehen entwickeln, das es der Polizei nicht mehr ermöglicht, zwischen Störern und Nichtstörern zu unterscheiden.

Das Verbot des Stemmarsches ist angesichts der drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verhältnismäßig.

Nach alledem ist der Beschwerde stattzugeben.



Es wird beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichtes aufzuheben und den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung sowie der Verbotsverfügung, beide vom 16.05.2007, in vollem Umfang zurückzuweisen.

Im Auftrag

  
Röttgers